STADT WIEHL

III. Nachtrag vom 16.12.2003

zur Gebührensatzung der Stadt Wiehl für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 04.09.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2000 (GV NRW 2000 S. 247) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GVNW S. 712 / SGVNW 610) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen in Verbindung mit § 27 der Friedhofssatzung der Stadt Wiehl vom 26.11.1974, hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 16.12.2003 folgenden III. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Wiehl für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 04.09.2001 beschlossen:

§1

§ 4 Gebühren für Bestattungen – erhält folgende Neufassung:

1. Herstellung einer Grabstätte

a. für Personen bis 6 Jahre	131 EURO
b. für Personen über 6 Jahre	326 EURO
c. für ein Urnengrab	67 EURO
d. für die Trauerfeier vor einer Kremation	33 EURO
e. Zuschlag bei Herstellung einer anonymen Reihengrabstelle für Rekultivierungsarbeiten	67 EURO
f. Zuschlag zu den Sätzen a. bis c.	
bei Beerdigungen an Samstagen	30 %
bei Beerdigungen an Sonn- und Feiertagen	60 %

2. Ausgraben und Umbetten von Leichen

Für das Ausgraben einer Leiche bzw. Urne zwecks Überführung nach einem **anderen** Friedhof:

<u>Personen bis zu 6 Jahren</u>		
a)	bis zu 10 Jahren nach der Beisetzung	630 EURO
b)	von mehr als 10 Jahren nach der Beisetzung	355 EURO
<u>Personen über 6 Jahre</u>		
a)	bis zu 15 Jahren nach der Beisetzung	942 EURO
b)	von mehr als 15 Jahren nach der Beisetzung	551 EURO
Urnen		67 EURO

Für das Umbetten einer Leiche bzw. Urne **innerhalb** des Friedhofes

<u>Personen bis zu 6 Jahren</u>		
a)	bis zu 10 Jahren nach der Beisetzung	785 EURO
b)	von mehr als 10 Jahren nach der Beisetzung	505 EURO
<u>Personen über 6 Jahre</u>		
a)	bis zu 15 Jahren nach der Beisetzung	1.295 EURO
b)	von mehr als 15 Jahren nach der Beisetzung	903 EURO
Urnen		134 EURO

Die Kosten für einen Sarg sowie für den Transport der Leiche sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 2

Die III. Nachtragssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiehl, den 16.12.2003

Bekanntmachungsanordnung

Der III. Nachtrag vom 16.12.2003 zur Gebührensatzung der Stadt Wiehl für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 04.09.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wiehl, den 16.12.2003

- Becker-Blonigen -
Bürgermeister